



Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Oktober 2009

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesen Tagen jährt sich der sogenannte "Schwarze Freitag" (25. Oktober 1929) zum achtzigsten Mal. Seitdem gilt dieser Tag als Synonym für den wohl bekanntesten Börsencrash an der New Yorker Börse. Der "Schwarze Freitag" gilt als Beginn und Auslöser der dramatischen Folgen der Weltwirtschaftskrise, die in den Folgejahren zu schweren volkswirtschaftlichen Einbrüchen geführt hat. Die aktuelle Finanzkrise hat sich mittlerweile auch zum ersten Mal geäußert. Deren Beginn wurde durch den Insolvenzantrag der US-amerikanischen Bank Lehman Brothers am 15. September 2008, dem sogenannten „Schwarzen Montag“, symbolisiert.

Vor wenigen Monaten gab es noch zahlreiche Stimmen, die einen ähnlichen Verlauf der Finanzkrise prognostizierten, wie er vor 80 Jahren bereits schon einmal stattgefunden hat. Auch unsere Einschätzungen waren zu Beginn dieses Jahres noch von deutlich weniger Optimismus geprägt. So berichteten wir noch in der Januar-Ausgabe unseres Newsletters von düsteren Zukunftsprognosen.

Aufgrund zahlreicher staatlicher Interventionen sieht ein Teil der Ökonomen die Talsohle der Krise als bereits durchschritten. Die aktuelle Entwicklung scheint den britischen Ökonomen John Maynard Keynes (1883-1946) zu bestätigen. Dieser sprach sich bekanntlich im Falle eines marktwirtschaftlichen Versagens für staatliche Interventionen aus.

Allerdings ist unsicher, was geschehen wird, wenn die staatlichen Subventionen auslaufen werden. Es könnte sein, dass die Probleme nur nach hinten verschoben wurden und erst in Zukunft deutlich werden. Aus diesem Grund stellt sich die Frage der dauerhaften Wirksamkeit von staatlichen Konjunkturprogrammen. Von längerer Dauer sind hingegen die gesetzlichen Neuerungen, die nur aufgrund der Finanzkrise umgesetzt werden konnten. Allen voran sind hier die Regelungen zur Vorstandsvergütung, zur Bankenkontrolle oder das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz zu nennen. In diesem Newsletter werden wir gesetzliche Neuerungen aus dem Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts vorstellen, die auf den direkten Einfluss der Finanzkrise zurückzuführen sind.

Die Zukunft wird zeigen, ob die staatlichen Interventionen tatsächlich die Krise in der Realwirtschaft verkürzt haben oder diese nur in die Zukunft verschoben haben. Dennoch schließe ich mich den Worten meines Kollegen Claus Peter Scheucher aus dem Januar-Newsletter an und sehe in der derzeitigen Lage die Chance für einen Neubeginn und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Aufschwung.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr
Erhard Jarraß

Veranstaltungen

- 09.-11.11.09
Deutsches Eigenkapitalforum
Frankfurt a. M.
- 10.11.09, 15:30-19:00 Uhr
Welche Änderungen bringt das BilMoG für HGB-Konzernabschlüsse und wo ist Handlungsbedarf?
- 16.11.09, 15:30-19:00 Uhr
Praxisworkshop Impairment (IAS 36)
- 23.11.09, 15:30-19:00 Uhr
Praxisworkshop latente Steuern nach dem BilMoG
- 30.11.09, 15:30-19:00 Uhr
Praxisworkshop IFRS 7: Berichterstattung über Finanzinstrumente

Inhalt

AWT Horwath News

Steuerrecht

Wirtschaftsrecht



Erhard Jarraß


AWT HORWATH NEWS

AWT Horwath Wiesn Golfturnier 2009

Am 19.09.2009 fand dieses Jahr unser Golfturnier auf dem Golfplatz Hohenpühl statt. Da an diesem Tag auch die Eröffnung der Wiesn war, war das Motto vorgegeben: „AWT Horwath Wiesn Golfturnier“. Bei schönem Wetter trafen sich 76 Golfer und 30 Schnupperkurs-Teilnehmer zum Golfen. Am Abend kamen noch weitere 20 Gäste zum Abendessen hinzu. Golf und die Wiesn passen gut zusammen, besonders am ersten Tag. Die Schläge sind wichtig – für den Golfer die Schläge, bis der Ball im Loch ist, für den Münchener Oberbürgermeister die Schläge, bis er das erste Fass Bier angezapft hat. Oberbürgermeister Ude brauchte nur zwei Schläge, davon träumt so mancher Golfer!



Alles war auf die Wiesn ausgerichtet, als Tee Geschenke gab es Bier- und Hendlmarken, als Preise die original Wiesnkrüge 2009, und zum Essen gab es Hendl, Schweinshaxen, Steckerlfisch und weitere Wiesnschmankerl.

Wir haben uns sehr über die vielen Gäste gefreut und danken nochmals für Ihr Kommen und die gute Stimmung. ■



Annette Keiner Fachberaterin für internationales Steuerrecht

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unsere Mitarbeiterin Frau StB Annette Keiner nach bestandener Zusatzausbildung nunmehr als Fachberaterin für internationales Steuer-

recht qualifiziert ist. Damit erweitern wir erneut unsere Kompetenz bei der Steuerberatung im internationalen Umfeld. Wir gratulieren Frau Keiner zu diesem Erfolg. ■



*Annette Keiner,
StB, Fachberaterin für internationales Steuerrecht,
Associated Partner*

AWT Horwath Praxisworkshops zur Rechnungslegung

Wir freuen uns, Ihnen in diesem Jahr verschiedene Praxisworkshops zu unterschiedlichen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung anbieten zu können. Die jeweiligen Themen und Termine entnehmen Sie bitte der ersten Seite. Bei den Referenten unserer Workshops handelt es sich allesamt um erfahrene Praktiker aus der Prüfung und Beratung. Die Praxisworkshops sind für sie kostenlos, aber nicht umsonst. So han-

delt es sich bei unseren Themen um die Prüfungsschwerpunkte 2009 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR). Unsere Workshops beinhalten die Bearbeitung eines anschaulichen Fallbeispiels aus der Unternehmenspraxis mit konkreten Handlungsempfehlungen, Hilfsmitteln und Ableitungen. Den Abschluss einer Veranstaltung bildet eine Fachdiskussion mit einem daran anschließenden come together mit Imbiss.

Das Ziel dieser Workshops ist es, den Teilnehmern die spannende und komplexe Materie des jeweiligen Workshops Schritt für Schritt näherzubringen. Um dies zu erreichen, werden an die Teilnehmer Vortrags-Hand-outs verteilt.

Ich hoffe, dass wir Ihr Interesse für unsere Workshops geweckt haben und würde mich freuen, Sie persönlich auf unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen. ■



*Barbara Erdt,
WP/StB,
Partnerin*

STEUERRECHT

Neuerungen durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz

Bereits in unserem April-Newsletter berichteten wir über den Kabinettsbe-

schluss zur Einführung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes.

Mittlerweile ist dieses Gesetz am 01.08.2009 in Kraft getreten. Die Um-



STEUERRECHT

setzung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes wird durch die mittlerweile verabschiedete Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung geregelt.

Mit dieser neuen Rechtslage sind auch zahlreiche gesetzliche Änderungen verbunden, welche erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden sind. Diese Neuerungen betreffen sowohl juristische als auch natürliche Personen. Wesentlicher Kern des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes sind erhöhte Mitwirkungs- und Informationspflichten des Steuerpflichtigen, wenn dieser eine Geschäftsbeziehung in einen „unkooperativen Staat“ unterhält.

Als „unkooperative Staaten“ werden alle Länder eingestuft, die dem deutschen Fiskus keine Auskünfte in Steuer-sachen erteilen und keinen dem OECD-Standard entsprechenden Auskunftsverkehr gewährleisten. Für diese Länder sollte eine „schwarze Liste“ eingerichtet werden. Eine Eintragung in die „schwarze Liste“ kann bereits durch die bloße Ankündigung zum künftigen Auskunfts-austausch verhin-

dert werden. Von dieser Möglichkeit haben derzeit sämtliche Länder, mit denen nicht ohnehin bereits ein Auskunftsabkommen besteht, Gebrauch gemacht. Diese plötzliche Kooperationsbereitschaft ist zum einen auf den Druck durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz zurückzuführen, zum anderen dürfte aber auch die Finanzkrise, die zu deutlichen Kapitalabflüssen aus den Finanzzentren geführt hat, die jeweiligen Staaten dazu bewegt haben, dass eine Auskunfts-bereitschaft signalisiert wird, um nicht noch mehr Kapital und Bankkunden zu verlieren.

Da derzeit die „schwarze Liste“ keine Eintragungen enthält, ergibt sich kein Anwendungsbereich für die neugeschaffenen Regelungen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes. Die deutschen Steuerbürger mit Auslandsinvestitionen bleiben somit von den besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten verschont.

Unabhängig von den „schwarzen Listen“ wurden die Kompetenzen der Zollverwaltung erweitert. Demnach darf die Zollverwaltung nicht nur für

Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Bargeldkontrollen durchführen, sondern darf in Zukunft auch bei Verdacht auf Steuerhinterziehung oder Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger tätig werden. Dabei darf die Zollverwaltung zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs bestimmte Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Zukünftig müssen diese Daten keinen unmittelbaren Zusammenhang zum festgestellten Transport von Bargeld aufweisen.

Es lässt sich somit festhalten, dass der Steuerpflichtige derzeit vom Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz nichts zu befürchten hat. Allerdings bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten, ob die „schwarze Liste“ auch in Zukunft leer bleibt. Erfahrungen aus der Vergangenheit legen den Schluss nahe, dass einige kooperationswillige Länder bislang nur Lippenbekenntnisse abgegeben haben. Sollte dann der zukünftige Auskunfts-austausch in der praktischen Ausgestaltung tatsächlich nicht funktionieren, könnte sich die „schwarze Liste“ sehr schnell füllen. ■

Umsatzsteuerliche Behandlung von Krankenhausleistungen nach § 4 Nr. 14 UStG n.F.

Vor dem Hintergrund der Anpassung des deutschen Steuerrechts an die Regelungen der Europäischen Union und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat der Gesetzgeber im Zuge des Jahressteuergesetzes 2009 eine Neuordnung des § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) beschlossen. Die ab dem 01.01.2009 gültigen Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften für Krankenhäuser sind nicht mehr in § 4 Nr. 16 UStG n.F., sondern abschließend in § 4 Nr. 14 UStG n.F. geregelt. Krankenhausbehandlungen sind gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. b) UStG weiterhin von der Umsatzsteuer befreit, soweit sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von den in § 4 Nr. 14 Buchst. b) UStG ausdrück-

lich genannten Einrichtungen im Rahmen des von der Zulassung erfassten Bereichs erbracht werden. Werden die Leistungen jedoch von Krankenhäusern erbracht, die von Einrichtungen des privaten Rechts betrieben werden, so unterliegen diese nur dann der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. b) Satz 2 Ziffer aa) UStG, wenn sie nach § 108 Sozialgesetzbuch V zugelassen sind. Die Regelungen des § 108 SGB V erfassen nur solche Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser) und die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkas-

sen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben (vgl. BMF-Schreiben vom 26.06.2009; BStBl I S. 756). Ferner wurde durch das Jahressteuergesetz 2009 auch die Neuordnung des § 14 Nr. 16 UStG beschlossen, der die Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften für Betreuungs- und Pflegeleistungen hilfsbedürftiger Personen erfasst (vgl. BMF-Schreiben vom 20.07.2009; BStBl I S. 774).

Die BMF-Schreiben zur Einführung des § 4 Nr. 14 u. 16 UStG sind im Internet auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zum download sowie bei uns unter der Telefonnummer 089 76906-0 erhältlich. ■

Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer verfassungswidrig?

Seit dem 01.01.2007 können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann noch steuerlich berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszim-

mer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG). Zum Themenbereich „häusli-

ches Arbeitszimmer“ berichteten wir bereits in unseren Newslettern März und August 2009.

Seit Einführung des Abzugsverbots ist



Barbara Echinger,
WP/StB,
Associated Partner



STEUERRECHT - Fortsetzung

diese Regelung verfassungsrechtlich umstritten. Neben dem Finanzgericht Münster (vgl. Newsletter August 2009) hat nunmehr auch der Bundesfinanzhof erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung zum Abzugsverbot von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Im konkreten Fall hatte der Bundesfi-

nanzhof im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes über die Verfassungsmäßigkeit von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG zu entscheiden.

Auf diese Entwicklung hat mittlerweile auch die Finanzverwaltung reagiert und gewährt für jeden Einspruch, in dem sich auf die Verfassungswidrigkeit der Regelung zum häuslichen Arbeits-

zimmer berufen wird, die Aussetzung der Vollziehung (BMF-Schreiben vom 06.10.2009). Über die weitere Entwicklung, insbesondere über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund der Vorlage des Finanzgerichts Münster halten wir Sie auf dem Laufenden. ■

Abschied von der Lohnsteuerkarte

In diesen Tagen werden zum letzten Mal Lohnsteuerkarten auf Papier versendet. Zukünftig wird die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Allerdings ist der Lohnsteuerkarte für 2010 nicht nur ein nostalgischer Wert zuzuerkennen. Vielmehr hat diese Lohnsteuerkarte auch einen Sicherungscharakter („Fallback“) für den

Fall, dass bei der Umstellung auf das elektronische Verfahren wider Erwarten Daten verloren gehen sollten. Aus diesem Grund wurde von der Oberfinanzdirektion Koblenz die Empfehlung herausgegeben, dass die Lohnsteuerkarte für das Jahr 2010 über 2010 hinaus aufbewahrt und keinesfalls vernichtet werden sollte.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass die

Lohnsteuerkarte die elfstellige Identifikationsnummer enthält. Diese wird für die Lohnabrechnung des Arbeitgebers benötigt. Fehlt diese Nummer, kann der Steuerpflichtige diese handschriftlich auf der Lohnsteuerkarte ergänzen. Für sonstige Berichtigungen ist die ausstellende Behörde beziehungsweise für die Eintragung von Freibeträgen das Finanzamt zuständig. ■

WIRTSCHAFTSRECHT

Das neue VorstAG (auch relevant für die GmbH?)

Am 05.08.2009 ist das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) in Kraft getreten.

Nunmehr wurde festgelegt, dass die Leistung des Vorstands als Kriterium für die Angemessenheit gilt. In diesem Zusammenhang ist der Aufsichtsrat erhöhten Pflichten ausgesetzt. So hat der Aufsichtsrat zu gewährleisten, dass die Vorstandsvergütung eine „übliche Vergütung“ (Branchenvergleich) nicht ohne einen besonderen Grund übersteigt. Insbesondere soll die Vergütungspraxis auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Dies gilt auch für variable Vergütungssysteme, die auf Basis eines mehrjährigen Bemessungszeitraums gestellt werden sollen. Zu diesem Zweck wurde die Haltedauer für Aktienoptionen von zwei Jahren auf vier Jahre verlängert. Für außerordentliche Vergütungsbestandteile soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit („Cap“) vorsehen.

Weiterhin wird der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, im Falle der Verschlechterung der Lage der Gesellschaft auf eine Reduzierung der Vorstandsvergütung auf ein der wirtschaftlichen Lage angemessenes Niveau hinzuwirken.

Schließlich wird auch der Wechsel des Vorstands in den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft erschwert. So gilt in der Regel eine zweijährige Wartezeit. Die persönliche Verantwortung des Vorstands für die Aktiengesellschaft wird durch die Einführung eines 10%-igen Selbstbehalts im Schadensfall bei D&O Versicherungen zum Ausdruck gebracht. Weiterer Kernpunkt ist eine Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der Vorstandsvergütung.

Größtenteils wurde die gesetzgeberische Intention, die diesen Änderungen zugrunde liegt, in den Deutschen Corporate Governance Kodex übernommen.

Nach dem Wortlaut der Änderungsvorschriften richten sich diese Normen nur an Aktiengesellschaften und deren Organe. Allerdings hat die Justizministerin dem Handelsblatt (vgl. Handelsblatt vom 25.08.2009) gegenüber bestätigt, dass vom VorstAG auch Hunderte GmbHs betroffen seien. Inwieweit eine solche Ausstrahlungswirkung gegeben ist, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Zu gegebener Zeit werden wir daher dieses Thema nochmals aufgreifen. ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der nachfolgenden Gesellschaften.

Redaktion: Andrea Bruckner, Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Dr. Susanne Scharpf.
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 20.10.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft und AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH are members of Crowe Horwath International, a Swiss Verein (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity. AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH and their affiliates are not responsible or liable for any acts or omissions of Crowe Horwath or any other member of Crowe Horwath and specifically disclaim any and all responsibility or liability for acts or omissions of Crowe Horwath or any other Crowe Horwath member. © 2009 AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.